

## **Beschluss des Akkreditierungsrates**

Antrag: 03.2 Ergänzung eines Kombinationsstudiengangs durch die Aufnahme weiterer Teilstudiengänge  
Studiengang: Zwei-Fach-Bachelor, B.A./B.Sc.  
Hochschule: Ruhr-Universität Bochum  
Standort: Bochum  
Datum: 27.06.2023

Teilstudiengänge:

**Archäologische Wissenschaften, B.A.**  
**Begutachtungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028**

**Kunstgeschichte, B.A.**  
**Begutachtungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028**

**Geschichte, B.A.**  
**Begutachtungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028**

### **1. Entscheidung**

#### **Archäologische Wissenschaften, B.A.**

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

#### **Kunstgeschichte, B.A.**

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

## **Geschichte, B.A.**

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

## **2. Auflagen**

## **3. Begründung**

### **Archäologische Wissenschaften, B.A.**

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Im Akkreditierungsbericht, Seite 36 ist festgehalten, dass "vor zehn Jahren eine Absolvent/inn/en-Studie durchgeführt" wurde. In der vorliegenden Evaluationsordnung, Anlage 2 "Verfahrensbeschreibung zentrale Studierenden- und Ehemaligenbefragung der RUB" sind die Absolventenbefragungen folgendermaßen geregelt: „Die Absolventinnen- und Absolventenbefragungen werden in der Regel jährlich im Wintersemester durchgeführt. Befragt werden in der Regel alle Absolventinnen und Absolventen, die ihr Studium ein- bis eineinhalb Jahre zuvor abgeschlossen haben (Erstbefragung). An der Zweitbefragung vier- bis viereinhalb Jahre nach Studienabschluss nehmen Absolventinnen und Absolventen teil, die in der Erstbefragung ihre Zustimmung zur Zweitbefragung gegeben haben.“

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Absolventinnen- und Absolventenbefragung gemäß vorliegender Evaluationsordnung regelmäßig durchgeführt werden.

### **Kunstgeschichte, B.A.**

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung

sieht.

### **Geschichte, B.A.**

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Im Akkreditierungsbericht, Seite 38 ist festgehalten: "Spezifische Absolventenstatistiken und -befragungen liegen für das Fach Geschichte nicht vor. Das Fach legt stattdessen Wert auf individuelle Gespräche, wobei aber die Gefahr droht, dass subjektive Erfahrungen und Einschätzungen der Lehrenden für Tatsachen gehalten werden [...]". In der vorliegenden Evaluationsordnung, Anlage 2 "Verfahrensbeschreibung zentrale Studierenden- und Ehemaligenbefragung der RUB" sind die Absolventenbefragungen folgendermaßen geregelt: „Die Absolventinnen- und Absolventenbefragungen werden in der Regel jährlich im Wintersemester durchgeführt. Befragt werden in der Regel alle Absolventinnen und Absolventen, die ihr Studium ein- bis eineinhalb Jahre zuvor abgeschlossen haben (Erstbefragung). An der Zweitbefragung vier- bis viereinhalb Jahre nach Studienabschluss nehmen Absolventinnen und Absolventen teil, die in der Erstbefragung ihre Zustimmung zur Zweitbefragung gegeben haben.“

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Absolventinnen- und Absolventenbefragung gemäß vorliegender Evaluationsordnung regelmäßig durchgeführt werden.

